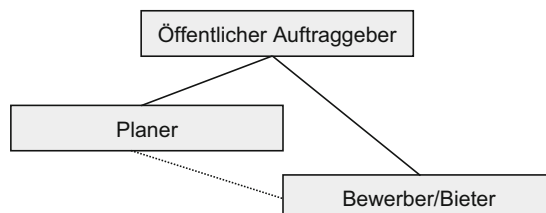


Andreas Belke

Das Vergaberecht – das faktisch kein Recht, sondern auf nationaler Ebene eine Verwaltungsanweisung darstellt – ist durch zwingende und konjunktive Vorschriften geprägt. Hierdurch kann es leicht zu Vergabeverfahren führen, die nicht der VOB/A entsprechen. Von einer nicht normgerechten Vertragserfüllung zu LP 6 und 7 des §§ 33 oder 42 HOAI einmal abgesehen, können die Folgen hieraus in bisher seltenen Fällen Schadensersatzansprüche seitens unterlegender Bieter und die Förderschädlichkeit bei Drittmittelprojekten sein. Somit sind an Vergaben im Bereich der öffentlichen Hand wesentlich höhere Anforderungen gestellt als im Bereich der privatwirtschaftlichen Vergabe, die letztendlich nur durch das Werkvertragsrecht geprägt sind, da der private Auftraggeber nicht an die VOB/A gebunden ist.

Dieses Buch wendet sich an alle Planer, die mit der Durchführung von Ausschreibungen der öffentlichen Hand beauftragt worden sind oder werden. Weiterhin kann dieses Buch in der öffentlichen Bauverwaltung neben weiteren verwaltungsspezifischen Verordnungen als Hilfsmittel zur Durchführung von Vergabeverfahren von Bauleistungen eingesetzt werden.

Die Interaktion zwischen Planer und Öffentlichem Auftraggeber (ÖAG) und Bewerbern/Bietern wird hier herausgestellt.



Dieses Buch kommentiert keine Gerichtsurteile mit allen möglichen Auslegungsvarianten in der Rechtsprechung. Vielmehr werden allgemeine Sachverhalte des Vergaberechts pragmatisch dargestellt. Hierbei sollen Tipps und Beispiele wesentliche Verfahrensschritte transparenter machen. Die Prüfung und Wertung von Angeboten wird anhand von Sachverhalten und deren Lösungen dargestellt. Letztendlich zeigt dieses Buch zudem die wesentlichen Änderungen der VOB/A Novellierung von 2009 auf.

Das Vergaberecht definiert „Spielregeln“, die gewährleisten sollen, dass ein einheitlicher und ausgeglichener Wettbewerb zwischen dem Spielführer (ÖAG) und dem Spieler (Bewerber und Bieter) stattfindet.

Die bestehende Rechtsprechung, die vielfach für Klarheit bzgl. der „Spielregeln“ sorgte, ist auch auf die 2016er VOB/A anzuwenden.

1.1 Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind Institutionen der Bundesregierungen, der Länder, Regionen und Kommunen. Auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts fallen hierunter, sofern sie Aufgaben im allgemeinen Interesse wahrnehmen oder staatlich kontrolliert sind. Darunter fallen Krankenhäuser, Sozialversicherungen, Bildungseinrichtungen, Wasser- und Energieversorger, Wirtschaftskammern, Verbände und viele andere Einrichtungen.

1.1.1 Begriff

Der Begriff des Öffentlichen Auftraggebers ist definiert im § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).¹ Danach liegt die (öffentliche) Auftraggebereigenschaft zunächst nur bei der klassischen öffentlichen Hand vor. Der Auftraggeber im Sinne des 4. Teils der GWB steht im Kontext des EU-Vergaberechts; aber auch private Auftraggeber werden hiernach unter Umständen von dem Begriff erfasst (§ 99 Nr. 1–4 GWB).

- andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind; dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende

¹ Zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786) m. W. v. 30.07.2016.

Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,

- Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
- natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 % subventioniert werden.

► **Tipp**

Eine Ausnahme der Bindung der öffentlichen Auftraggeber an die Ausschreibungspflichten des Vergaberechts gilt für die sog. In-House-Vergabe, also wenn z. B. entgeltlose Konzessionen wie Dienstleistungskonzessionen oder Bauleistungskonzessionen von einer Gebietskörperschaft an eine andere rein kommunal beherrschte Gesellschaft vergeben werden.

Zudem kann der Tatbestand des öffentlichen Auftrags für den Bau eines Einzelhandelsprojektes vorliegen, wenn das wirtschaftliche Interesse einer Stadt dadurch belegt wird, dass die Übereignung der angebotenen städtischen Grundstücke deutlich unter dem Verkehrswert liegt und damit auch eine Entgeltfunktion hat.²

Die großen Kirchen sind keine öffentlichen Auftraggeber, da diese weder eine Gebietskörperschaft und auch kein Sondervermögen einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB darstellen. Zudem können sie auch nicht nach § 99 Nr. 2 GWB klassifiziert werden. Es handelt sich zwar um eine (territorial abgegrenzte) Körperschaft, diese wurde aber nicht „zu dem besonderen Zweck gegründet (...), im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen“ wie dies § 99 Nr. 2 GWB erfordert.³

1.1.2 Sektorenauftraggeber

Der Begriff Sektorenauftraggeber definiert im Vergaberecht Auftraggeber, die aufgrund eines auf monopolähnlichen Strukturen begründeten Einflusses des Staates und einer hieraus folgenden Abschottung der Märkte auf den Gebieten der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung (bestehend aus den Bereichen Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung), des Verkehrs oder ab dem 1. Januar 2009 auch der Postdienste zur Vergabe von Aufträgen verpflichtet sind. Hierunter fallen nach § 100 GWB auch solche natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die in den oben genannten Sektoren auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten tätig sind.

² VK Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2010 – VK-37/2009-B | IBRRS 73308.

³ OLG Celle, Beschluss vom 25.08.2011 – 13 Verg 5/11.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des Vergaberechts auf nationaler und europäischer Ebene dienen der öffentlichen Hand bei der Vergabe von Aufträgen als Rechtsgrundlage und Leitlinie für die wirtschaftliche Beschaffung von Lieferungen und (Bau-)Leistungen. Dabei sind folgende wesentliche Ziele zu beachten:⁴

- Gewährleistung von ungehinderten, transparenten und nicht diskriminierenden wettbewerblichen Vergabeverfahren,
- Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei öffentlichen Beschaffungen,
- Bekämpfung von Korruption,
- besondere Berücksichtigung mittelständischer Wirtschaftsinteressen.

1.2.1 Bauleistung

Ergibt sich für den Bund, die Länder, die Städte oder die Gemeinden die Notwendigkeit, Bauleistungen auszuführen, so müssen die Verwaltungen gemäß Bundes-, Landes- oder kommunalrechtlicher Vorschriften eine Preisanfrage bei mehreren Firmen durchführen.

Unter Bauleistungen versteht der ÖAG gemäß § 1 VOB/A Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder zum Abbruch an einer baulichen Anlage. Dieser Begriff, der dem § 2 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) entnommen ist, definiert alle mit dem Erdboden verbundenen, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellten Werke als bauliche. Dabei besteht die Verbindung zur Erde auch dann, wenn die Anlage durch die Schwerkraft im Boden ruht oder sich in einem sehr begrenzten ortsfesten Rahmen bewegen kann. Weiterhin gelten auch Aufschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche in der Erde liegende Hohlräume als bauliche Anlage. Der Begriff umfasst auch Arbeiten an einem Grundstück, wobei hier gilt, dass die Erde bewegt werden muss.

Vereinfacht ausgedrückt zählen alle in der VOB/C – gemäß Tab. 1.1 – aufgelisteten Leistungen zu Bauleistungen.

► Tipp

Ist nicht klar erkennbar, ob es sich um Liefer- oder Bauleistungen handelt, so gilt es festzustellen, was der wesentliche Inhalt des Auftrags ist, an dem der rechtliche Charakter (Bau- oder Lieferauftrag) festgemacht werden kann und damit, welches Vertragsziel erreicht werden soll.⁵ Die Abgrenzung zwischen Bau- und Lieferauftrag muss aufgrund der unterschiedlichen Schwellenwerte

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

⁵ OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.05.2010 – Verg W 15/09 | IBR 2010 3065.

Tab. 1.1 Bauleistungen

Erdarbeiten	Bohrarbeiten	Brunnenbauarbeiten
Verbauarbeiten	Rammarbeiten	Wasserhaltungsarbeiten
Entwässerungskanalarbeiten	Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich	Dränarbeiten
Einpressarbeiten	Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen	Nassbaggerarbeiten
Untertagebauarbeiten	Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten	Spritzbetonarbeiten
Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten ohne Bindemittel	Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln	Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten aus Asphalt
Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen	Rohrvortriebsarbeiten	Landschaftsbauarbeiten
Gleisbauarbeiten	Mauerarbeiten	Beton- und Stahlbetonarbeiten
Naturwerksteinarbeiten	Betonwerksteinarbeiten	Zimmer- und Holzbauarbeiten
Stahlbauarbeiten	Abdichtungsarbeiten	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
Klempnerarbeiten	Betonerhaltungsarbeiten	Putz- und Stuckarbeiten
Fliesen- und Plattenarbeiten	Estricharbeiten	Gussasphaltarbeiten
Tischlerarbeiten	Parkettarbeiten	Beschlagarbeiten
Rollladenarbeiten	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten	Verglasungsarbeiten
Maler- und Lackierarbeiten	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten	Bodenbelagarbeiten
Tapezierarbeiten	Holzpfisterarbeiten	Raumlufttechnische Anlagen
Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen	Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationsarbeiten innerhalb von Gebäuden	Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
Blitzschutzanlagen	Förderanlagen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige	Gebäudeautomation
Dämmarbeiten an technischen Anlagen	Gerüstarbeiten	

erfolgen, denn bei einer Überschreitung der Schwellenwertgrenze muss auf EU-Ebene ausgeschrieben werden.⁶ Die Schwellenwertgrenze für Liefer- und Dienstleistungen liegt deutlich unter der für Bauleistungen.

1.2.2 Vergaberecht

Das Vergaberecht definiert die Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe.

Ursprünglich prägte das Haushaltsrecht das Vergaberecht mit den Grundprinzipien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der gesicherten Haushaltsmitteldeckung. Der Aspekt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde durch den freien Wettbewerb erfüllt. Die Auftragsvergabe war damit lediglich dem Privatrecht unterworfen. Der öffentliche Beschaffungsvorgang unterlag lediglich dem Haushaltsrecht.

Die Bieter waren damit der Willkür des freien Marktes ausgesetzt. 1926 trat, zum Schutz eines fairen Wettbewerbs, die Verdingungsordnung für Bauleistungen mit dem Teil A in Kraft. Damit lagen erstmals Regeln vor, die die Interessendifferenzen zwischen Beschaffungswunsch und Auftrag in Einklang brachten.

Obwohl heute 90 % aller Auftragsvergaben auf nationaler Ebene abgewickelt werden, dominiert das europäische Vergaberecht die Entscheidungen zu Vergaberechtsfragen. Dies wird auch daran liegen, dass auf nationaler Ebene eben keine Rechtsnorm und somit keine subjektiven Bieterrechte existieren. Denn die Vorschriften in den Abschnitten 1 von VOB/A beruhen nicht auf den Vorgaben der europäischen Vergaberichtlinien sowie von GWB und Vergabeordnung (VgV). Sie verfolgen vielmehr den Zweck, entsprechend der haushaltsrechtlichen Grundsätze in der Bundeshaushaltsordnung und den verschiedenen Landeshaushaltsordnungen eine sparsame und wirtschaftliche Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen. Vgl. Abb. 1.1.

Die Länder und der Bund verlangen für die Durchführung von Vergabeverfahren, bei denen Drittmittel zur Verfügung gestellt werden, auch von privatwirtschaftlichen Mittelverwendern die strikte Einhaltung der VOB/A. Bei schwerwiegenden Verstößen behalten sie sich eine Rückforderung der bewilligten Mittel vor.⁷ Hieraus entsteht nicht unbedingt ein Schutzrecht des Bieters, sondern es wird vielmehr der Verwender der Finanzmittel mit Sanktionen bestraft.

Ob national oder europäisch ausgeschrieben werden muss, ist in 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB geregelt. Dort wird auf die entsprechenden Schwellenwerte, ab denen Leistungen national oder europäisch ausgeschrieben werden, verwiesen. Die Höhe der jeweiligen Schwellenwerte richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2014/24/EU.

⁶ Siehe auch Ziff. 1.2.2.3.

⁷ Zum Beispiel Runderlass 11-0044-3/8 vom 18.12.2003 i. d. F. 16.8.2006 des Finanzministeriums NRW „Rückforderungen von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der VOB/A und der VOL/A“.

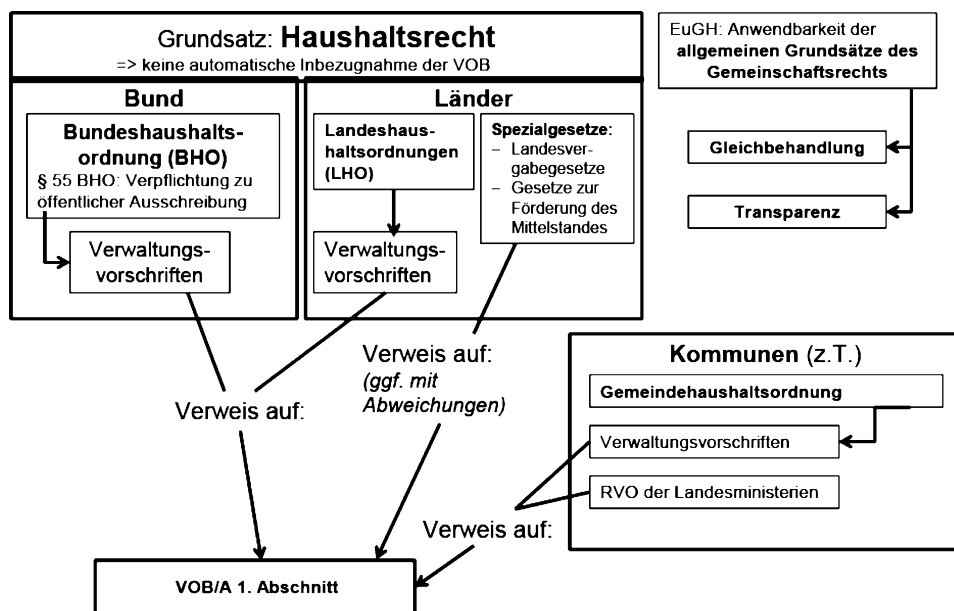


Abb. 1.1 Struktur und Aufbau des Vergaberechts im Unterschwellenbereich. (A. Rüger BMW, 3. Deutscher Vergabetag 2016 des DVNW)

1.2.2.1 Vergabegesetze der Bundesländer

Bei Vergabegesetzen handelt es sich um gesetzliche Regelungen, die Öffentlichen Auftraggebern vorschreiben auch sogenannte vergabefremde Kriterien (z. B. Tariftreue, Mindestlohn oder aber auch soziale oder ökologische Kriterien) bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Zum Erlass von Tariftreue und Vergabegesetzen sind die einzelnen Bundesländer ermächtigt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) am 16.08.2016 durch den Bund gelten nunmehr die dort genannten Regeln zum Mindestlohn.

Vergabegesetze mit – mehr oder weniger weit gehenden – sozialen und/oder ökologischen Kriterien gibt es derzeit in 13 Bundesländern, s. Tab. 1.2.

Das im Januar 2013 verabschiedete Vergabegesetz von Sachsen knüpft an die Auftragsvergabe keine sozialen oder ökologischen Bedingungen. Dasselbe gilt für das Vergabegesetz in Hessen vom 25. März 2013.

Mit diesen Gesetzen werden Nachhaltigkeitsaspekte in der öffentlichen Auftragsvergabe im Land verankert. Dazu gehören beispielsweise (insgesamt unterscheiden sich die Gesetze deutlich):

- die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns,
- die Festlegung von repräsentativen Tarifverträgen im ÖPNV,
- die verbindliche Beachtung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz,

Tab. 1.2 Vergabegesetze in den Bundesländern

Bundesland	Gesetz	Abkürzung	Fundstelle
Baden-Württemberg	Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz)	LTMG	GBI. 2013, 50
Bayern	Kein Gesetz	–	–
Berlin	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz	BerlAVG	GVBl. 2010, 399
Brandenburg	Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz)	BbgVergG	GVBl. I, 2011, Nr. 19
Bremen	Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz)	TtVG	Brem.GBl. 2009, S. 476
Hamburg	Hamburgisches Vergabegesetz	HmbVgG	HmbGVBl. 2006, S. 57
Hessen	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz	HVTG	GVBl. I 2014, S. 354
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – VgG M-V)	VgG M-V	GVOBl. M-V 2011, S. 411
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz)	NTVergG	Nds. GVBl. 2013, 259
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)	TVgG – NRW	GV. NRW 2017. S. 273
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz)	LTTG	GVBl. 2010, 426

Tab. 1.2 (Fortsetzung)

Bundesland	Gesetz	Abkürzung	Fundstelle
Saarland	Gesetz Nr. 1798 über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz)	STTG	Amtsbl. 2013, S. 84
Sachsen	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)	Sächs-VergabeG	SächsGVBl. 2013, S. 109
Sachsen-Anhalt	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz)	LVG LSA	GVBl. LSA 2012, 536
Schleswig-Holstein	Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein)	TTG	GVOBl. 2013, 239
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz)	ThürVgG	GVBl. 2011, S. 69

- die verbindliche Beachtung von sozialen Aspekten,
- die Beachtung von Aspekten der Frauenförderung sowie
- die Beachtung vergaberechtlicher Grundsätze unterhalb des EU-Schwellenwertes nunmehr aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (§ 3 TVgG NRW).

► **Tipp**

Da dieses Buch das Thema aller Landesvergabegesetze nicht wiedergeben kann, wird auf zusätzliche Literatur verwiesen.

1.2.2.2 Primärgebot

Sowohl für die nationalen als auch die europäischen Verfahren gelten ähnliche Grundprinzipien des § 2 bzw. 2 EU VOB/A. Hierbei sind insbesondere die Transparenz, die Gleichberechtigung und die Diskriminierungsfreiheit zu nennen.

- Bauleistungen werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren vergeben. In § 2 Abs. 3 EU ist jedoch das Kriterium des „zuverlässigen Unternehmers“ entfallen.

- Der Wettbewerb soll die Regel sein. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.
- Bei der Vergabe von Bauleistungen darf kein Unternehmer diskriminiert werden.

Damit dürfen z. B. Gesichtspunkte wie zusätzliche Gewerbesteuer-Einnahmen, die Beschäftigung ortsansässiger Arbeitskräfte oder die lokale Konjunkturbelebung grundsätzlich keine Berücksichtigung finden.⁸

1.2.2.3 Schwellenwerte

Die Differenzierung zwischen nationalen und europäischen Ausschreibungen ist durch § 106 GWB geregelt. Danach gilt für Vergaben ab Erreichen der in der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Schwellenwerte die Verpflichtung, eine europäische Ausschreibung durchzuführen.

Die Schwellenwertgrenze für Bauleistungen beläuft sich aktuell auf 5.225.000 EUR.⁹

Aus der § 3 VgV ergibt sich, dass der geschätzte Betrag für die Bauleistungen ohne Umsatzsteuer und ohne die Baunebenkosten zu errechnen ist. Zu den Baunebenkosten gehören alle Kosten, die neben der Vergütung für die ausgeschriebenen Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entstehen, wie z. B. Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen, für Verwaltungsleistungen des ÖAG bei Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens, für die Baugenehmigung, für die Bauversicherung, Finanzierungskosten etc.¹⁰ Die Berechnung erfolgt mittels objektiv erstellter Kostenschätzung. Ist die Kostenschätzung ordnungsgemäß erfolgt, bestimmt ausschließlich dieser Wert über die Geltung oder Nichtgeltung des Vergaberechts. Das gilt auch dann, wenn sich im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens insbesondere aufgrund der abgegebenen Angebote herausstellt, dass der Wert der benötigten Leistung tatsächlich oberhalb oder unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes liegt.¹¹ Zu berücksichtigen sind bei der Kostenschätzung alle Bauleistungen, die mit der geplanten Gesamtmaßnahme in einem funktionalen (ggf. auch zeitlichen) Zusammenhang stehen. Zudem ist gemäß § 3 Abs. 6 VgV der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind. Da unter dem Begriff Dienstleistungen auch Planungsleistungen zu subsumieren sind, sind auch alle Architektur- und Ingenieurleistungen in die Berechnung der geschätzten Kosten aufzunehmen.¹²

⁸ Glahs in K/M VOB/A § 8 Rdn. 6.

⁹ Immer ohne MwSt. Für Lieferleistungen gilt seit dem 01.01.2016 ein Schwellenwert i. H. v. 209.000 EUR.

¹⁰ RA Stolz, München zu OLG Celle, Beschluss vom 14.11.2002 – 13 Verg 8/02 | IBR 2003 Heft 1 37.

¹¹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.07.2010 – Verg 34/10.

¹² Anmerkung des Autors: Wenn auch hier andere der Auffassung sind, dass dies nicht oder nicht im vollen Umfang notwendig ist, so dient diese Vorgehensweise der rechtssicheren Anwendung der richtigen Vergabenormen.

Vergabepraxis für Auftraggeber

Rechtliche Grundlagen - Vorbereitung - Abwicklung

Belke, A.

2017, XII, 236 S. 34 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-18448-3